

Vernehmlassungsentwurf für ein Gesetz über das Veterinärwesen (VetG)

Erläuternder Bericht

vom 16. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	AUSGANGSLAGE	4
2.	SYSTEMATIK UND KONZEPTION DES GESETZESENTWURFS	6
3.	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	6
4.	ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN	
4.1.	Zweck, Geltungsbereich, Aufsicht und Zuständigkeiten	
	§ 1 Zweck und Geltungsbereich	
4.0	§ 2 Aufsicht und Zuständigkeiten	
4.2.	Allgemeine Bestimmungen	
	§ 3 Meldung von Verstössen	
	§ 4 Kontrollen, Zutritts- und Editionsrecht	
	§ 5 Mitwirkungspflicht der Verfahrensbeteiligten	
	§ 6 Zusammenarbeit mit anderen Behörden	
	§ 7 Zusammenarbeit mit Dritten	
	§ 8 Begleitgruppen	
	§ 9 Amts-, Rechts- und Vollzugshilfe	
	§ 10 Mitteilungs- und Meldepflichten	
	§ 11 Verwaltungsrechtliche Massnahmen	
	§ 12 Verwaltungsrechtliche Administrativsanktionen § 13 Information und Datenbekanntgabe	
	-	
	§ 14 Gebühren, Vorschuss und Kaution § 15 Verfahren und Rechtsschutz	
4.3.	C .	
4.3.	§ 16 Kommission für Tierversuche	
	§ 17 Pflichten der Tiereigentümer und Tiereigentümerinnen	
	§ 18 Herrenlose und entlaufene Tiere	
4.4.	•	
4.4.	4.4.1. Zusätzliche kantonale Regelungen	
	§ 19 Zusätzliche Vorschriften zur Verhütung oder Bekämpfung	
	4.4.2. Leistungen des Kantons	
	§ 20 Leistungen nach Bundesrecht	
	§ 21 Zusätzliche Leistungen	
	§ 22 Versicherungslösung	
	4.4.3. Tierseuchenfonds	
	§ 23 Zweck und Rechnungsführung	∠3

	§ 24 Finanzierung und Fondsbestand	23
	§ 25 Festlegung der Beiträge	23
	§ 26 Vorschüsse	24
	§ 27 Erhebung	24
	4.4.4. Entsorgung von tierischen Abfällen	24
	§ 28 Entsorgung	24
	§ 29 Ausserordentliche Beseitigung	24
	§ 30 Entsorgungskosten	24
	§ 31 Abholdienst	24
4.5.	Besondere Bestimmungen zur Heilmittelgesetzgebung im Bereich der Tierarzneimittel	25
	§ 32 Ausführungsvorschriften	25
4.6.	Besondere Bestimmungen zur Lebensmittelgesetzgebung im Bereich der tierischen Primärproduktion sowie der Schlachtung und Fleischkontrolle	25
	§ 33 Schlachttier- und Fleischuntersuchungsgebühren	25
	§ 34 Weitere Ausführungsvorschriften	25
4.7.	Besondere Bestimmungen zur Aufsicht über die Veterinärberufe	26
	§ 35 Veterinärrechtliche Berufs- und Geschäftsausübungsbewilligung	26
	§ 36 Bewilligungserteilung	26
	§ 37 Tierärztliche Privatapotheken	26
	§ 38 Detailhandel mit Tierarzneimitteln	27
	§ 39 Bewilligungsentzug	27
	§ 40 Erlöschen der Bewilligung	27
	§ 41 Stellvertretung	27
	§ 42 Berufsausübungsbewilligungen des Auslandes und anderer Kantone	27
	§ 43 Tierärztlicher Notfalldienst	27
4.8.	Besondere Bestimmungen zur Gesetzgebung über das Halten von Hunden	28
	§ 44 Hundehaltung	28
4.9.	Strafbestimmung	28
	§ 45 Strafbestimmung	28
5	SCHI USSBEMERKUNGEN	29

1. Ausgangslage

Das Veterinärwesen setzt sich aus verschiedenen fachlichen Teilbereichen zusammen, die sich primär dadurch auszeichnen, dass ihnen der unmittelbare oder mittelbare Umgang mit Tieren zugrunde liegt oder dafür bestimmend ist. Das Veterinärrecht regelt demgemäss auf verwaltungsrechtlicher Ebene und damit hoheitlich die in Zusammenhang mit diesen fachlichen Teilbereichen bestehenden Rechte und Pflichten der betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie die entsprechenden Verantwortlichkeiten der zuständigen Vollzugsbehörden. Die massgeblichen veterinärrechtlichen Teilbereiche sind neben dem Tierschutz- und Tierseuchenrecht das Heilmittelrecht im Bereich der Tierarzneimittel, das Lebensmittelrecht im Bereich der tierischen Primärproduktion sowie der Schlachtung und der Fleischkontrolle und die Vorschriften über die Ausübung der Veterinärberufe. Die Regelungskompetenz liegt gemäss Art. 80 (Tierschutz), Art. 95 (Privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit), Art. 97 (Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten), Art. 117a (Medizinische Grundversorgung) und Art. 118 (Schutz der Gesundheit) der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) grundsätzlich beim Bund. Auf Bundesebene sind der Tierschutz im Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455), die Tierseuchenprävention im Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40), das Heilmittelrecht im Bereich der Tierarzneimittel im Heilmittelgesetz (HMG; SR 812.21), das Lebensmittelrecht im Bereich der tierischen Primärproduktion sowie der Schlachtung und der Fleischkontrolle im Lebensmittelgesetz (LMG; SR 817.0) und die Ausübung der universitären Veterinärberufe im Medizinalberufegesetz (MedBG; SR 811.11) geregelt. Diese formellgesetzlichen Rechtsgrundlagen des Bundes werden durch die jeweiligen materiellgesetzlichen Ausführungsbestimmungen der dazugehörigen bundesrätlichen Verordnungen (Tierschutzverordnung [TSchV; SR 455.1], Tierseuchenverordnung [TSV; SR 916.401], Tierarzneimittelverordnung [TAMV; SR 812.212.27], Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung [LMV; SR 817.02], Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle [VSFK; SR 817.190] und Medizinalberufeverordnung [MedBV; SR 811.112.0]) sowie teilweise durch zusätzliche untergeordnete departementale Verordnungen und Amtsverordnungen ergänzt.

Der Vollzug dieser Bundesgesetzgebungen obliegt, vorbehältlich abweichender bundesbehördlicher Zuständigkeiten, den Kantonen (Art. 32 Abs. 2 TSchG, Art. 54 Abs. 1 TSG, Art. 83 Abs. 1 HMG, Art. 47 LMG und Art. 41 MedBG). Die Kantone sind spezialgesetzlich (Art. 42 Abs. 1 TSchG, Art. 59 Abs. 1 TSG sowie Art. 50 LMG) oder gestützt auf ihre allgemeine Vollzugskompetenz verpflichtet oder berechtigt, dazu die nötigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Im Kanton Thurgau sind diese Ausführungsbestimmungen derzeit vornehmlich auf Verordnungsstufe angesiedelt (Verordnung des Regierungsrates zur Bundesgesetzgebung über den Tierschutz [TG TSchV; RB 450.41], Verordnung des Regierungsrates über die Bekämpfung von Tierseuchen [TG TSV; RB 916.401], Verordnung des Regierungsrates betreffend Heilmittel [HeilmittelV; RB 812.2], Verordnung des Regierungsrates über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände [TG LMV; RB 817.21], Verordnung des Regierungsrates über das Schlachten und die Fleisch-

kontrolle [TG VSFK; RRV; RB 817.51]). Einzig in den Bereichen Tierseuchen und Medizinalberufe bestehen mit dem Gesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen (TG TSG; RB 916.40) sowie dem Gesetz über das Gesundheitswesen (GG; RB 810.1) zwei eigene kantonale Gesetze, wobei sich ersteres weitestgehend auf die Regelung der finanziellen Folgen von tierseuchenrechtlichen Massnahmen beschränkt und letzteres schwergewichtig auf den Bereich der Humanmedizin ausgerichtet ist.

Viele der erwähnten kantonalen veterinärrechtlichen Bestimmungen sind heute überholt und entsprechen in Wortlaut und Bedeutung teilweise nicht mehr den bundesrechtlichen Vorgaben. In jedem Fall vermögen sie aber den komplexen Ansprüchen an einen modernen, koordinierten, einheitlichen und transparenten veterinärrechtlichen Vollzug nicht mehr zu genügen. Insbesondere die behördlichen Vollzugskompetenzen, die Zusammenarbeit mit amtlichen und privaten Stellen, die Amts-, Rechts- und Vollzugshilfe sowie die Melde- und Mitwirkungspflichten sind nicht hinreichend klar geregelt. Dies stellte mit Bezug auf die Tierschutzgesetzgebung auch die vom Regierungsrat zwecks Aufarbeitung des Falles "Hefenhofen" eingesetzte unabhängige Untersuchungskommission fest. In ihrem Schlussbericht vom 18. Oktober 2018 empfahl sie zur Verbesserung des Vollzugs der Tierschutzgesetzgebung im Kanton Thurgau, neben verwaltungs- und amtsinternen Anpassungen insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den mit dem Tierschutzvollzug betrauten Verwaltungs- und Strafbehörden sowie die Zusammenarbeit mit Dritten klar zu regeln und auf eine genügende rechtliche Grundlage zu stellen. In Umsetzung dieser Empfehlungen wurden die notwendigen zusätzlichen Regelungen in einem ersten Schritt im Rahmen einer per Ende Oktober 2019 erfolgten Teilrevision der TG TSchV vorerst auf Verordnungsstufe verankert. Die Untersuchung im Fall "Hefenhofen" konzentrierte sich auftragsgemäss hauptsächlich auf die Aspekte des Tierschutzvollzugs. Weitere wichtige Vollzugsbereiche des Veterinäramtes wie beispielsweise der Vollzug des Tierseuchen-, Lebensmittel- und Tierarzneimittelrechtes wurden nicht untersucht. Auch in diesen Rechtsbereichen besteht aber ein zum Teil erheblicher Anpassungsbedarf der kantonalen Ausführungsvorschriften, zumal sich dort grundsätzlich dieselben oder ähnliche Vollzugsfragen und -probleme stellen wie im Tierschutzvollzug.

Mit der revidierten TG TSchV konnten erste Vollzugserfahrungen gesammelt werden. Nun soll eine gesamtheitliche Erneuerung der veterinärrechtlichen Ausführungsvorschriften erfolgen. Hierzu ist vorgesehen, die bis anhin bestehenden zahlreichen und heterogenen kantonalen Rechtsgrundlagen zu vereinheitlichen und in ein einziges formell-gesetzliches Gefäss zu fassen, das die Vollzugsverantwortlichkeiten des Veterinäramtes über sämtliche Vollzugsbereiche hinweg abdeckt. Dazu soll einerseits ein neues Gesetz über das Veterinärwesen (VetG) geschaffen werden, in das diejenigen Bestimmungen zu übernehmen sind, die einer formellen gesetzlichen Grundlage bedürfen und sich in der Vollzugspraxis bewährt haben. Andererseits sollen auch die dazugehörigen materiell-rechtlichen Verordnungsbestimmungen in einer einzigen kantonalen Verordnung über das Veterinärwesen (VetV) zusammengezogen werden. Durch diese Konzentration soll der bestehenden, teilweise unübersichtlichen Normenvielfalt entgegengewirkt und für diese Bereiche eine einheitliche Vollzugsgrund-

lage geschaffen werden. Demgemäss ist konsequenterweise vorgesehen, die bisherigen kantonalen Ausführungsvorschriften mit Inkraftsetzung des VetG und der VetV aufzuheben, soweit sie die veterinärrechtlichen Vollzugsbereiche betreffen und in der neuen kantonalen Veterinärgesetzgebung aufgegangen sind.

Ein VetG in der vorliegenden Form bildet die Grundlage für einen koordinierten, einheitlichen und transparenten veterinärrechtlichen Vollzug zum Wohle von Mensch und Tier.

2. Systematik und Konzeption des Gesetzesentwurfs

Ins VetG sollen grundsätzlich nur Bestimmungen aufgenommen werden, die wegen ihrer Wichtigkeit einer formellen Gesetzesgrundlage bedürfen. Die weiteren Ausführungsbestimmungen sind in der dazugehörigen VetV zu verankern.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist in insgesamt neun Kapitel gegliedert.

Das erste Kapitel ist dem Zweck und Geltungsbereich sowie der Aufsicht und den Zuständigkeiten gewidmet.

Das zweite Kapitel enthält Regelungen, die das eigentliche Kernstück des vorliegenden Gesetzesvorhabens darstellen. Mit diesen Rechtsgrundlagen sollen den Vollzugsbehörden die nötigen Mittel gegeben werden, um inskünftig einen koordinierten, einheitlichen, modernen und transparenten Vollzug in allen veterinärrechtlichen Bereichen gewährleisten zu können. Es handelt sich dabei überwiegend um Bestimmungen, die im Rahmen der vorgezogenen Teilrevision der kantonalen Tierschutzgesetzgebung bereits in die TG TSchV eingefügt wurden und sich seither in der Vollzugspraxis bewährt haben.

Die Kapitel 3 bis 8 enthalten spezielle Vorschriften zu den einzelnen veterinärrechtlichen Vollzugsbereichen, namentlich zur Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung, zur Heilmittelgesetzgebung im Bereich der tierischen Primärproduktion sowie der Schlachtung und der Fleischkontrolle, zur Aufsicht über die Veterinärberufe und zur kantonalen Gesetzgebung über das Halten von Hunden, soweit diese in die Vollzugsverantwortung des Veterinäramtes fällt. In den einzelnen vollzugsspezifischen Kapiteln werden nur diejenigen Ausführungsvorschriften aus dem geltenden kantonalen Recht übernommen, die nicht überholt oder hinfällig sind und sich bewährt haben. Zudem werden die nötigen Anpassungen an bundesrechtliche Vorgaben und die dort verwendete Terminologie vorgenommen und obsolet gewordene Bestimmungen ersatzlos gestrichen.

Das Kapitel 9 enthält eine Strafbestimmung.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Schaffung eines VetG hat weder für den Kanton noch für die Politischen Gemeinden direkte finanzielle Auswirkungen. Zu einem gewissen Mehraufwand kann es für den Kanton dann kommen, wenn die Zusammenarbeit zwischen dem Veterinäramt und privaten Personen und Organisationen mittels einer entgeltlichen Leistungsvereinbarung geregelt wird (siehe dazu Erläuterungen zu § 7).

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1. Zweck, Geltungsbereich, Aufsicht und Zuständigkeiten

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

In Abs. 1 werden Ziel und Zweck des Gesetzes definiert, nämlich ein geordnetes Veterinärwesen zum Wohle von Mensch und Tier sowie der einheitliche und koordinierte Vollzug der veterinärrechtlichen Bestimmungen von Bund und Kanton. Es handelt sich dabei um eine vereinigte Formulierung der bundesrechtlich vorgegebenen Ziele und Zwecke im Bereich des Veterinärwesens, ergänzt durch die der Gesetzesvorlage inhärenten Zielsetzung eines einheitlichen und koordinierten Vollzugs.

Abs. 2 regelt den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Dazu gehören sämtliche Vollzugsbereiche, die unter geltendem Recht in die Verantwortung des Kantonstierarztes, der Kantonstierärztin oder des Veterinäramtes fallen. Diese Verantwortlichkeiten sollen unverändert beibehalten werden. Der Klarheit halber wird mit Bezug auf den Vollzug der Heilmittel-, Lebensmittel- und Hundegesetzgebung eine Abgrenzung beziehungsweise Einschränkung angebracht, da es dort auch Aufgabenbereiche gibt, die in die Zuständigkeit anderer Vollzugsbehörden fallen. So obliegt der Vollzug einzelner Bereiche der Heilmittel- und Lebensmittelgesetzgebung auch dem Kantonalen Laboratorium mit dem Kantonschemiker oder der Kantonschemikerin oder dem Amt für Gesundheit mit dem Kantonsapotheker oder der Kantonsapothekerin. Was den Vollzug der Gesetzgebung über das Halten von Hunden anbelangt, sind dafür grundsätzlich die Politischen Gemeinden zuständig (§ 1 Abs. 1 der Verordnung des Regierungsrates über das Halten von Hunden [HundeV; RB 641.21]). Soweit es aber um die Haltung von potentiell gefährlichen Hunden geht, liegt die Vollzugsverantwortung beim Veterinäramt (§ 7b HundeV).

§ 2 Aufsicht und Zuständigkeiten

Unmittelbare Aufsichtsbehörde ist das zuständige Departement. Dies wird wie bis anhin das Departement für Inneres und Volkswirtschaft sein und in der VetV so festgelegt werden (Abs. 1). Vollzugsbehörde ist das Veterinäramt, soweit nichts Anderes bestimmt ist (Abs. 2).

4.2. Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Meldung von Verstössen

Das in Abs. 1 statuierte uneingeschränkte Recht, der Vollzugsbehörde mutmassliche Verstösse gegen das Veterinärrecht anzuzeigen, entspricht nicht nur dem Sinn und Zweck der jeweiligen Spezialgesetzgebungen, sondern dient insbesondere auch einem wirkungsvollen Vollzug. Es ist dem allgemeinen Anzeigerecht gemäss § 75 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) nachgebildet. Eine inhaltlich gleiche Bestimmung wurde bereits in die teilrevidierte TG TSchV aufgenommen (§ 10b TG TSchV) und soll nun ins VetG überführt werden.

Damit die Vollzugsbehörde einem gemeldeten möglichen Verstoss gegen die Veterinärgesetzgebung gehörig nachgehen kann, hält Abs. 2 fest, dass die Meldung schriftlich zu erfolgen hat und die nötigen Angaben enthalten muss. Dazu gehören Angaben zur meldenden Person, zur mutmasslich fehlbaren Person, zu allenfalls betroffenen Tieren und zum vermeintlichen Missstand. Bereits heute ist beim Veterinäramt für Tierschutzmeldungen ein entsprechendes Meldeformular online erhältlich.

Da § 12 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) die Behörden zur Antwort auf eine an sie gerichtete Eingabe verpflichtet, ist der meldenden Person in der Regel der Eingang ihrer Meldung zu bestätigen. Abs. 3 regelt sodann, dass ähnlich wie bei der Strafanzeige gemäss Art. 301 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) überdies die Möglichkeit bestehen soll, der meldenden Person mitteilen zu können, wie mit ihrer Meldung verfahren wurde. Einen Anspruch darauf hat sie aber nicht. Analog zu § 75 Abs. 2 VRG ist die meldende Person an einem allfälligen Verwaltungsverfahren, das durch ihre Meldung ausgelöst wird, grundsätzlich nicht beteiligt.

Da der Vollzug der Veterinärgesetzgebung im öffentlichen Interesse liegt, hat die Vollzugsbehörde Meldungen über mutmassliche Verstösse gegen veterinärrechtliche Bestimmungen grundsätzlich von Amtes wegen nachzugehen und zu bearbeiten. Abs. 4 beschreibt drei Sachverhalte, die in der Regel ein Abweichen von diesem Grundsatz erlauben. Erfolgt die Meldung anonym, können allenfalls erforderliche zusätzliche oder fehlende Informationen nicht nachgefragt werden. Ausserdem können Name und Adresse der meldenden Person für die Beurteilung der Meldung von Bedeutung sein oder bei der Abklärung des Sachverhaltes eine wichtige Rolle spielen. Anonyme Meldungen werden daher grundsätzlich nicht weiterbearbeitet. Liegen jedoch zusätzliche Indizien vor, die ein Einschreiten von Amtes wegen erfordern, wird das Veterinäramt auch in diesen Fällen tätig. Dasselbe gilt bei missbräuchlichen oder offensichtlich unbegründeten Meldungen. Solche liegen beispielsweise dann vor, wenn augenscheinlich versucht wird, persönliche, sachfremde Streitigkeiten mittels Meldungen auszutragen. Dies kommt immer wieder vor, insbesondere bei nachbarschaftlichen oder innerfamiliären Konflikten, und verdient keinen behördlichen Schutz. Ebenso erfolgen Meldungen oft aufgrund einer subjektiv empfundenen Widrigkeit, die sich bei objektiver Betrachtung nicht als solche herausstellt. Ist eine Meldung jedoch lediglich unvollständig, gebietet es das öffentliche Interesse, dass die Vollzugsbehörde nachhakt. Stellt das Veterinäramt der meldenden Person das Meldeformular zu mit der Aufforderung, dieses vollständig auszufüllen und einzureichen, und kommt die meldende Person dieser Aufforderung nicht nach, muss die Meldung nicht weiterbearbeitet werden.

Da missbräuchliche oder offensichtlich unbegründete Meldungen beim Veterinäramt einen Aufwand verursachen können, wird in Abs. 5 eine Rechtsgrundlage geschaffen, um die Kosten dafür gemäss dem Verursacherprinzip der meldenden Person in Rechnung stellen zu können.

§ 4 Kontrollen, Zutritts- und Editionsrecht

Da die veterinärrechtlichen Vorschriften jederzeit einzuhalten sind, hält Abs. 1 als Grundsatz fest, dass aktuelle und ehemalige Tierhaltungen und Betriebe jederzeit überprüft und angemeldet oder unangemeldet kontrolliert werden können. Auch muss kontrolliert werden können, ob angeordnete verwaltungsrechtliche Massnahmen und ausgesprochene verwaltungsrechtliche Administrativsanktionen wie beispielsweise Tierhalteverbote umgesetzt worden sind und eingehalten werden. Zu solchen Kontrollen sind sämtliche Vollzugsorgane berechtigt. Die Vollzugsorgane werden in der VetV noch definiert werden. Dazu gehören insbesondere der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin sowie die weiteren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Veterinäramtes. Ob die Kontrolle angemeldet oder unangemeldet erfolgt, bestimmt sich grundsätzlich danach, was kontrolliert werden soll. So kann beispielsweise eine Überprüfung der Umsetzung von Massnahmen im Bereich des baulichen Tierschutzes durchaus vorher angekündigt werden. Ob eine Kontrolle unangemeldet oder angemeldet erfolgt, liegt – unter Vorbehalt zwingender bundesrechtlicher Vorgaben – aber einzig im Ermessen der zuständigen Vollzugsorgane.

Die veterinärrechtlichen Kontrollen sind in unterschiedlicher Ausprägung teilweise auf Bundesebene geregelt (z.B. Art. 32 Abs. 3 TSchG i.V.m. Art. 213 ff. TSchV, Art. 13 und Art. 18 TSG, Art. 30 Abs. 2 und Art. 58 Abs. 1 HMG i.V.m. Art. 31 TAMV sowie Art 30 Abs. 1 LMG). In der landwirtschaftlichen Tierhaltung richten sich die Häufigkeit und Koordination der Kontrollen nach der Verordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV; SR 817.032) und nach der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL; SR 910.15). Im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben muss ein effektiver und konsequenter Vollzug darauf abzielen, diejenigen Tierhalter und Tierhalterinnen behördlich engmaschig zu begleiten und Tierhaltungen vermehrt zu kontrollieren, bei denen aufgrund früherer Verfehlungen oder Unterlassungen bereits in der Vergangenheit verwaltungsrechtliche Massnahmen angeordnet oder Administrativsanktionen ausgesprochen werden mussten. Diese risikobasierte Fokussierung ermöglicht einerseits einen adäquaten Ressourceneinsatz der Vollzugsbehörden, rechtfertigt sich andererseits aber gerade auch deshalb, weil sich im Vollzugsalltag immer wieder bestätigt, dass es bei fehlbaren Personen oft an grundsätzlichen persönlichen oder materiellen Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme Tierhaltung

oder einen gesetzeskonformen Betrieb fehlt. In solchen Fällen besteht die latente Gefahr, dass es fortlaufend zu weiteren veterinärrechtlichen Verfehlungen kommt. Mit einer im Grundsatz risikobasiert ausgestalteten Kontrollpolitik ist die Absicht verbunden, derartigen Abwärtsspiralen mit der nötigen Vehemenz rechtzeitig und präventiv zu begegnen.

Das Zutritts- und Editionsrecht der veterinärrechtlichen Vollzugsorgane ist in den jeweiligen bundesrechtlichen Spezialgesetzgebungen geregelt (Art. 39 TSchG, Art. 8 TSG, Art. 30 LMG sowie Art. 66 HMG i.V.m. Art. 30 und Art. 32 TAMV). Damit ist jedoch nur der Grundsatz des Zutritts gesetzlich geregelt, nicht aber, was dieses Zutrittsrecht im Detail genau umfasst oder wie es auszuüben ist. Dies führte in der Vergangenheit zu Missverständnissen und Vollzugsschwierigkeiten sowie zunehmend auch dazu, dass amtliche Kontrollpersonen wegen angeblichen Hausfriedensbruchs, Amtsmissbrauchs und dergleichen strafrechtlich verzeigt wurden. Es liegt daher im öffentlichen Interesse eines effektiven veterinärrechtlichen Vollzugs, aber auch im Interesse sowohl der mit dem Vollzug betrauten als auch der dem Vollzug unterworfenen Personen, dass diese Rechtsunsicherheiten beseitigt werden. Unter Verweis auf die einschlägigen spezialgesetzlichen Verpflichtungen beziehungsweise Kompetenzen (Art. 42 Abs. 1 TSchG, Art. 59 Abs. 1 TSG sowie Art. 50 LMG) sowie die allgemeine Vollzugsverantwortung des Kantons (Art. 32 Abs. 2 TSchG, Art. 54 Abs. 1 TSG, Art. 83 Abs. 1 HMG, Art. 47 LMG und Art. 41 MedBG) werden die grundsätzlichen bundesrechtlichen Zutritts- und Editionsrechte in Abs. 3 der vorliegenden Bestimmung präzisiert. Diese Regelung deckt sich mit der einschlägigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung und Lehre zu Art. 39 TSchG (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B 811/2018 vom 25. Februar 2019 E. 1.2 sowie Zutrittsrecht der Kontrollorgane im Bereich der Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung, Gutachten des Bundesamtes für Veterinärwesen [BVET], Oktober 2009, Ziff. 3.3.6). Dass eine Kontrolle und die Ausübung des Zutritts- und Einsichtsrechts ohne Voranmeldung erfolgen können, ergibt sich bereits aus Abs. 1, der vorsieht, dass Kontrollen auch unangemeldet durchgeführt werden können. Weiter darf das Kontroll-, Zutritts- und Editionsrecht aber nur insoweit wahrgenommen werden, als es für den veterinärrechtlichen Vollzug erforderlich ist. Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Besitzer und Besitzerinnen von zu kontrollierenden Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Einrichtungen, Gegenständen und Tieren können an dieser Kontrolle teilnehmen. Ihre Anwesenheit ist jedoch nicht zwingend erforderlich oder vorausgesetzt. Wenn sie bei einer unangemeldeten Kontrolle vor Ort nicht anzutreffen sind, es aus Sicht der Vollzugsorgane möglich, verhältnismässig, zumutbar und keine Gefahr im Verzug ist, werden sie in der Regel noch herbeigerufen. Die Vollzugsorgane dürfen das Kontrollrecht sowie das Zutritts- und Einsichtsrecht, soweit es mit der vorliegenden Bestimmung geregelt wird, jedoch auch ohne deren Zustimmung ausüben. Generell gilt, dass die Vollzugsorgane, wenn sie behindert werden, die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen können (Abs. 4). Mit Bezug auf Ziff. 3 von Abs. 3 ist zu bemerken, dass in Übereinstimmung mit § 36 des Polizeigesetzes (PolG; RB 551.1) für die Vor- und Zuführung von Personen die Polizei zuständig ist. Die Polizei ist auch dann beizuziehen, wenn sich die Personen renitent zeigen und sich von den Vollzugsorganen nicht anhalten, identifizieren, kontrollieren oder befragen lassen. Ein klar geregeltes Zutritts- und Editionsrecht ist Voraussetzung dafür, dass die Vollzugsbehörde den Sachverhalt vollständig und von Amtes wegen ermitteln (§ 12 Abs. 1 VRG), ihren bundesrechtlichen Kontrollpflichten nachkommen und somit ihre Vollzugsaufgaben erfüllen kann.

§ 5 Mitwirkungspflicht der Verfahrensbeteiligten

Die Mitwirkungspflicht im Verwaltungsverfahren ist in § 12 Abs. 4 VRG lediglich mit einem allgemeinen Verweis auf die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) geregelt (vgl. Fedi/Meyer/Müller, Kommentar VRG, § 12 N 5 ff.). Eine klare und vollzugsgerechte Regelung fehlt somit im VRG. Damit die mit dem Vollzug der Veterinärgesetzgebung betrauten Behörden, zu denen neben dem Veterinäramt unter anderem auch das zuständige Departement für Inneres und Volkswirtschaft gehört, den Sachverhalt von Amtes wegen rechtsgenüglich ermitteln können, wie es in § 12 Abs. 1 VRG von ihnen verlangt wird, sind sie oftmals auf die Mitwirkung der verfahrensbeteiligten Personen und Organisationen angewiesen. Auf bundesrechtlicher Ebene sind lediglich punktuelle spezialgesetzliche Mitwirkungspflichten definiert (vgl. u.a. Art. 32 TAMV oder Art. 29 LMG). Eine einheitliche veterinärrechtliche Regelung besteht indes nicht. In Abs. 1 werden daher einzelne Mitwirkungspflichten definiert, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist. Diese Mitwirkungspflichten bilden das verfahrensrechtliche Gegenstück zum Zutritts- und Editionsrecht gemäss § 4 und zu den verwaltungsrechtlichen Massnahmen gemäss § 11. Die Verfahrensbeteiligten sollen nicht nur zu einem Dulden oder Unterlassen, sondern im Sinne eines beförderlichen Vollzugs auch zu einem aktiven Mitwirken verpflichtet werden.

Mit der in Abs. 2 statuierten Möglichkeit, eine Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Anordnung von verwaltungsrechtlichen Massnahmen und Administrativsanktionen angemessen zu berücksichtigen, erhalten die Behörden ein Instrument, um der Mitwirkungspflicht die nötige Nachachtung zu verschaffen. Die Behörden können somit bei besonders kooperativen Personen mildere und bei besonderes renitenten Personen schärfere Massnahmen und Sanktionen anordnen oder aussprechen. Davon nicht berührt ist die Möglichkeit der Behörden, das gesetzliche Zutritts- und Editionsrecht sowie die angeordneten Massnahmen und Sanktionen zwangsweise durchzusetzen bzw. zu vollstrecken (§ 83 ff. VRG) oder diesen mit der generellen oder der jeweiligen spezialgesetzlichen Strafandrohung (Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB], Art. 28 TSchG, Art. 47 TSG, Art. 87 HMG) den gehörigen Nachdruck zu verleihen.

§ 6 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Die Zusammenarbeit des Veterinäramtes mit anderen Behörden erwies sich in der Vergangenheit zum Teil als schwierig. Auch bei der Zusammenarbeit mit der Polizei gab es Unsicherheiten. Das Veterinäramt arbeitet aber auch mit weiteren Behörden zusammen, deren Tätigkeits- und Zuständigkeitsbereiche sich mit dem veterinärrechtlichen Vollzug überschneiden. Dazu gehören beispielsweise das Landwirtschaftsamt, das Amt für Umwelt, die Jagd- und Fischereiverwaltung, das Forstamt,

das kantonale Laboratorium, das Amt für Gesundheit und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB). Mit der vorliegenden Bestimmung wird nun eine formelle Gesetzesgrundlage dafür geschaffen, dass das Veterinäramt je nach Fallkonstellation und Bedarf zur Erfüllung seiner Vollzugsaufgaben andere Behörden beiziehen kann. Ein formelles Unterstützungs- oder Amtshilfebegehren des Veterinäramtes ist hierzu nicht nötig. Ein solcher Beizug ist dann angezeigt, wenn auch Vollzugsbereiche anderer Behörden tangiert sind und das Veterinäramt aufgrund der speziellen Fachkompetenz dieser Behörden auf deren Unterstützung angewiesen ist. Das Veterinäramt kann auch mit den Politischen Gemeinden zusammenarbeiten, soweit dies als nötig oder sinnvoll erscheint (Abs. 1).

Die veterinärrechtliche Vollzugsverantwortung trägt in allen Fällen allein das Veterinäramt. Es kann diese Verantwortung weder ganz noch teilweise auf die beigezogenen Behörden übertragen oder an diese abtreten. Im Gegenzug haben die beigezogenen Behörden im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Weisungen des Veterinäramtes zu befolgen (Abs. 2). Diese Möglichkeiten richten sich insbesondere auch nach den spezialgesetzlichen Rechten und Pflichten der beigezogenen Behörden. Soweit nötig ist die Zusammenarbeit mit bestimmten Behörden wie insbesondere diejenigen mit der Polizei noch in der VetV näher zu regeln.

§ 7 Zusammenarbeit mit Dritten

Zugunsten eines effektiven und umfassenden Vollzugs der Veterinärgesetzgebung ist es regelmässig geboten, neben Behörden auch private Dritte für Vollzugsaufgaben beizuziehen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Tiere zu beschlagnahmen, medizinisch zu untersuchen, geeignet unterzubringen, zu veräussern, zu schlachten oder zu töten sind. Dem Veterinäramt fehlen dazu oftmals die geeigneten Infrastrukturen und Mittel. Die Zusammenarbeit mit regelmässig beigezogenen Personen und Organisationen soll zugunsten der allgemeinen Rechtssicherheit in einer entsprechenden, vom zuständigen Departement zu genehmigenden Leistungsvereinbarung geregelt werden. Die Leistungsvereinbarungen haben insbesondere die Rechte und Pflichten der Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen sowie der Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen und eine allfällige Abgeltung zu regeln. Leistungsvereinbarungen können befristet oder unbefristet, entgeltlich oder unentgeltlich abgeschlossen werden. Das Veterinäramt soll zudem die Möglichkeit erhalten, geeignete Personen und Organisationen nicht nur als Hilfspersonen für den Vollzug beizuziehen, sondern diese in Einzelfällen auch mit Vollzugsaufgaben zu betrauen. Dies soll aber die Ausnahme sein und speziellen Umständen vorbehalten bleiben, zumal der Vollzug der Veterinärgesetzgebung als staatliche Aufgabe grundsätzlich in amtliche Hände gehört. Es wäre zum Beispiel denkbar, dass in Seuchenfällen Tierärzte und Tierärztinnen oder bei der Beschlagnahmung bestimmter Tiere wie Giftschlangen Personen oder Organisationen, die hierzu über das erforderliche Spezialwissen und die nötige Erfahrung verfügen, mit Vollzugsaufgaben betraut werden. Die bundesrechtliche Grundlage dafür findet sich in Art. 38 TSchG, Art. 7 TSG, Art. 55 LMG, Art. 31 Abs. 5 TAMV, die den Kantonen das Recht einräumen, private Organisationen mit Vollzugsaufgaben zu betrauen, dies aber in der Regel unter die

Bedingung gestellt wird, dass die übertragenen Aufgaben und Befugnisse in einem Leistungsauftrag festzulegen sind. Das gegenüber beigezogenen Behörden in § 6 Abs. 2 statuierte Weisungsrecht des Veterinäramtes gilt sodann selbstredend auch gegenüber beigezogenen privaten Personen und Organisationen, zumal die primäre Vollzugsverantwortung unverändert beim Veterinäramt verbleibt und zudem teilweise auch eine bundesrechtlich vorgeschriebene Aufsichtspflicht besteht (Art. 38 Abs. 2 TSchG, Art. 55 Abs. 6 LMG).

Eine inhaltlich gleiche Bestimmung wurde bereits in die teilrevidierte TG TSchV aufgenommen (§ 10h TG TSchV) und soll nun ins VetG überführt werden.

§ 8 Begleitgruppen

Eine zentrale Vollzugsempfehlung der Untersuchungskommission zum Fall "Hefenhofen" ist die Schaffung von Ad-hoc-Begleitgruppen bei schwierigen Einzelfällen, die mehrere Vollzugsbehörden unterschiedlicher Vollzugsbereiche tangieren. Diese Empfehlung wurde bereits in die teilrevidierte TG TSchV aufgenommen (§ 10i TG TSchV), was sich im Vollzugsalltag bewährt hat und nun auch für die anderen veterinärrechtlichen Vollzugsbereiche möglich sein soll. Solche Begleitgruppen werden zum Teil auch Fachstäbe genannt, wobei es auf die konkrete Bezeichnung nicht ankommt. Erklärtes Ziel ist es, bei komplexen Fällen rechtzeitig einschreiten zu können, um einer unnötigen Eskalation präventiv und durch adäguaten Einbezug aller beteiligter Personen und Behörden wirkungsvoll zu begegnen sowie die einzelnen Bemühungen effektiv zu koordinieren. Die Leitung und Koordination der Begleitgruppe obliegt grundsätzlich dem Veterinäramt, das eine solche entweder von sich aus oder dann auf Antrag einer anderen Behörde einberuft. Die betroffenen Behörden und behördlichen Mitglieder der Begleitgruppe haben das ihnen vorgesetzte Departement zu orientieren (Abs. 4). Die Departemente sind jedoch nur in Ausnahmefällen direkt zu involvieren, da mit Blick auf mögliche nachgelagerte Rechtsmittelverfahren keine Ausstandsgründe im Sinne von § 7 VRG geschaffen werden sollen (Abs. 1 und 2).

Damit die beteiligten Behörden und Mitglieder der Begleitgruppe mit Bezug auf die einzelnen Fälle Informationen und Unterlagen wie Aktenstücke, Gegenstände und Aufzeichnungen austauschen können, wird mit Abs. 3 eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die sie hierzu ohne Entbindung vom Amtsgeheimnis berechtigt.

Die Bestellung von Begleitgruppen für Einzelfälle darf dem gesetzlich vorgeschriebenen behördlichen Einschreiten (vgl. Art. 9 TSG, Art. 24 TSchG, Art. 34 LMG oder Art. 66 HMG) nicht entgegenstehen. Diese bundesrechtlichen Bestimmungen gehen vor.

§ 9 Amts-, Rechts- und Vollzugshilfe

Für innerkantonale Verwaltungsbehörden ist der Grundsatz der Amtshilfe in § 12a VRG festgelegt. Davon nicht erfasst sind jedoch Verwaltungsbehörden anderer Kantone, des Bundes und des benachbarten Auslandes. Gerade im Bereich des Voll-

zugs der Veterinärgesetzgebung ist die ungehinderte überkantonale Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Behörden und den Bundesbehörden, aber auch den Behörden des nahen Auslandes sehr wichtig und unabdingbar. Demgemäss ist es den mit dem Vollzug der Veterinärgesetzgebung betrauten Behörden (Veterinäramt und Departement für Inneres und Volkswirtschaft) zu ermöglichen, sich ungeachtet des Amtsgeheimnisses auch mit diesen ausserkantonalen Behörden austauschen zu können. Da hierzu eine einheitliche spezialgesetzliche Grundlage im Veterinärrecht des Bundes fehlt, wird die uneingeschränkte Amts-, Rechts- und Vollzugshilfe mit der vorliegenden Bestimmung in der kantonalen Vollzugsgesetzgebung geregelt. Vorbehalten bleiben indes punktuell bestehende, enger gefasste bundesrechtliche Bestimmungen betreffend die internationale Zusammenarbeit (z.B. Art. 45 f. LMG, Art. 53b TSG, Art. 64 HMG). Mit Blick auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit den Strafbehörden gilt im Grundsatz dasselbe, wobei hier die Amts-, Rechts- und Vollzugshilfe auf die Strafbehörden von Bund und Kantonen zu beschränken ist und zudem auch die Bestimmungen der StPO und des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG, RB 271.1) zu beachten sind.

Die Amts-, Rechts- und Vollzugshilfe umfasst das Recht der mit dem Vollzug der Veterinärgesetzgebung betrauten Behörden, ohne Entbindung vom Amtsgeheimnis und soweit dies für den Vollzug notwendig ist, insbesondere Informationen und Unterlagen, gegebenenfalls auch andere Beweismittel und Gegenstände, mit anderen Verwaltungs- und Strafbehörden auszutauschen. Mit Bezug auf die Strafbehörden gehen aber, wie bereits erwähnt, die Bestimmungen der StPO und des ZSRG vor.

§ 10 Mitteilungs- und Meldepflichten

In Abs. 1 werden die Verwaltungs- und Strafbehörden verpflichtet, ihre Entscheide, Verfügungen und Urteile, die sich auf veterinärrechtliche Bestimmungen von Bund oder Kanton stützen oder soweit ersichtlich den Vollzug derselben betreffen, dem Veterinäramt zu eröffnen. Werden Entscheide, Verfügungen und Urteile der Verwaltungs- und Strafbehörden dem Veterinäramt eröffnet, erhält es gleichzeitig wie die Adressaten davon Kenntnis und kann sofort allfällige, aufgrund des Entscheides, der Verfügung oder des Urteils notwendige verwaltungsrechtliche Massnahmen oder Administrativsanktionen prüfen und in die Wege leiten. Eine Berechtigung zur Ergreifung von Rechtsmitteln gegen die eröffneten Entscheide besteht allein aufgrund dieser Bestimmung noch nicht. Hierzu bräuchte es eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage.

Abs. 2 bestimmt, dass auch das Veterinäramt seine Entscheide, die soweit ersichtlich den Vollzugsbereich einer anderen Verwaltungsbehörde tangieren, dieser Behörde eröffnet und Vorgänge, Vorfälle und Feststellungen, die nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, den zuständigen Verwaltungsbehörden meldet. Bei der Feststellung mutmasslicher strafrechtlicher Verstösse gegen die Veterinärgesetzgebung bestehen für das Veterinäramt bereits verschiedene bundesrechtliche Meldebzw. Anzeigepflichten (siehe Art. 24 Abs. 3 TSchG, Art. 54 Abs. 1bis TSG, Art. 37 LMG). Es bedarf demgemäss keiner zusätzlichen derartigen Pflicht auf kantonaler

Ebene. Kann das Veterinäramt in leichten Fällen auf eine Strafanzeige verzichten, kommt dem Veterinäramt hinsichtlich dieser Beurteilung ein erhebliches Ermessen zu. Im Rahmen dieses Ermessens kann es pflichtgemäss berücksichtigen, ob sich die betroffene Person bisher wohlverhalten hat und ob gegen sie bereits in der Vergangenheit Massnahmen oder Sanktionen angeordnet oder ausgesprochen worden sind oder schon früher strafrechtliche Verzeigungen vorgenommen werden mussten.

Während § 3 die Meldung von mutmasslichen Verstössen für die Öffentlichkeit generell regelt, besteht gemäss Abs. 3 der vorliegenden Bestimmung eine Meldepflicht für die Verwaltungs- und Strafbehörden sowie die für den Vollzug beigezogenen oder beauftragten Personen und Organisationen, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Verstösse gegen die Veterinärgesetzgebung feststellen. Diese Meldepflicht ist jedoch auf Fälle beschränkt, in denen ein begründeter Verdacht besteht, dass ein Verstoss vorliegt. Eine solche Meldung hat umgehend und schriftlich zu erfolgen und ist soweit als möglich zu dokumentieren. Meldenden Behörden, Personen und Organisationen kommt in einem allfälligen Verwaltungsverfahren keine Beteiligtenstellung zu. Eine solche kann jedoch gegebenenfalls gestützt auf § 8 Abs. 2 VRG eingeräumt werden. Ein Anspruch auf Einräumung der Beteiligtenstellung besteht hingegen nicht.

Damit Personen, gegen die eine Tätigkeits-, Betriebs- oder Tierhaltebeschränkung, ein Tätigkeits-, Betriebs- oder Tierhalteverbot oder ein Bewilligungsentzug ausgesprochen worden ist (§ 12 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5), bei Bedarf weiterhin behördlich kontrolliert beziehungsweise begleitet und gegebenenfalls sanktioniert werden können, ist das Veterinäramt darauf angewiesen, dass die Politischen Gemeinden, namentlich ihre Einwohnerkontrollbehörden, dem Veterinäramt die Wegzüge dieser Personen innert nützlicher Frist melden. Dies ermöglicht es dem Veterinäramt auch, ausserkantonale veterinärrechtliche Vollzugsbehörden auf dort zugezogene, möglicherweise problematische Personen hinzuweisen. Dass die Politischen Gemeinden dieser Verpflichtung nachkommen können, setzt voraus, dass sie mit dem entsprechenden Sanktionsentscheid bedient wurden.

§ 11 Verwaltungsrechtliche Massnahmen

Abs. 1 hält als Grundsatz fest, dass das Veterinäramt sämtliche Massnahmen anordnen kann, die sich im Rahmen des veterinärrechtlichen Vollzugs als notwendig erweisen. Es sind dazu mögliche Massnahmen aufgelistet. Die Aufzählung ist indes nicht abschliessend. Bei den aufgelisteten Massnahmen handelt es sich vorab um exekutorische Verwaltungsmassnahmen, die der unmittelbaren Durchsetzung von verwaltungsrechtlichen Pflichten dienen. Damit werden einerseits die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes und andererseits der Schutz des gesetzmässigen Zustandes vor drohenden Störungen bezweckt. Die aufgelisteten Massnahmen konkretisieren damit die von Bundesrechts wegen bestehende behördliche Pflicht, im Falle von festgestellten Missständen einzugreifen (Art. 24 TSchG, Art. 9 TSG, Art. 41 Abs. 2 MedBG, Art. 34 LMG, Art. 66 HMG). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darf die Vollzugsbehörde nicht erst im Zeitpunkt des gesicherten Feststehens von Missständen tätig werden, sondern muss bereits beim Vorliegen genügen-

der Verdachtsmomente einschreiten, für die nötigen Abklärungen besorgt sein und alle sich aufdrängenden Massnahmen anordnen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_166/2009 vom 30. November 2009 E. 2.2.1). Selbstverständlich müssen die angeordneten Massnahmen zur Beseitigung oder Verhinderung eines festgestellten Mangels verhältnismässig sein.

Eine inhaltlich gleiche Bestimmung wurde bereits in die teilrevidierte TG TSchV aufgenommen (§ 10I TG TSchV) und soll nun ins VetG überführt werden.

§ 12 Verwaltungsrechtliche Administrativsanktionen

Abs. 1 hält den Grundsatz fest, dass veterinärrechtliche Verstösse nicht nur exekutorische Massnahmen, die vorab die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes zum Ziel haben, sondern auch repressive Verwaltungsmassnahmen oder administrative Rechtsnachteile nach sich ziehen können. Solche repressiven Sanktionen dienen dazu, begangene Fehler verwaltungsrechtlich zu ahnden, und entfalten darüber hinaus auch eine präventive Wirkung. Durch das Aussprechen administrativer Rechtsnachteile wird das pflichtwidrige Verhalten von Privaten dadurch sanktioniert, dass Befugnisse oder Vorteile, die ihnen vom Staat eingeräumt worden sind, entzogen oder zu ihrem Nachteil geändert werden. Dies ist beispielsweise bei einem Entzug einer Bewilligung der Fall.

Die wenigsten Bundesgesetze im Bereich des Veterinärwesens sehen eine konkrete und abgestufte Sanktionskaskade vor, die mildere Administrativsanktionen wie beispielsweise eine Verwarnung, Abmahnung oder Androhung einer künftigen Massnahme enthält. Dies ist soweit ersichtlich lediglich im MedBG (Art. 43) sowie ansatzweise im LMG (Art. 66) der Fall. Nach Lehre und Rechtsprechung können aber dort, wo bestimmte Sanktionen oder Handlungsanweisungen vorgesehen sind, solche Anordnungen als milderes Mittel angedroht werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_737/2010 vom 18. Juni 2011 E. 4.2). Damit soll den fehlbaren Personen der Ernst der Lage vor Augen geführt und ihnen eine letzte Gelegenheit eingeräumt werden, ihr Verhalten zu ändern. Da es – wie dargelegt – auf bundesrechtlicher Ebene weitestgehend an solchen milderen Sanktionsmitteln mangelt, werden diese zugunsten der Rechtssicherheit sowie eines einheitlichen Vollzugs in Abs. 1 der vorliegenden Bestimmung, aufsteigend geordnet nach ihrer Schärfe (Ziff. 1-5) aufgelistet. Eine ähnliche Bestimmung wurde bereits in die teilrevidierte TG TSchV aufgenommen (§ 10m TG TSchV).

Die exekutorischen Massnahmen gemäss § 11 und die repressiven Administrativsanktionen gemäss § 12 können ohne Weiteres miteinander verbunden werden,
wenn es die Umstände des Einzelfalls erfordern. So kann beispielsweise ein Tierhalteverbot mit der Auflage verbunden werden, dass erst wieder Tiere auf der betroffenen Liegenschaft oder dem betroffenen Betrieb gehalten werden dürfen, wenn die
erforderliche räumliche Trennung des (ehemaligen) Tierhalters oder der (ehemaligen) Tierhalterin von einem allfälligen Tierbestand gewährleistet ist (vgl. Urteil des
Bundesgerichts 2C_196/2013 vom 27. Oktober 2013). Weiter besteht auch die Mög-

lichkeit, verschiedene verwaltungsrechtliche Administrativsanktionen oder verschiedene verwaltungsrechtliche Massnahmen untereinander zu verbinden.

Obwohl es sich bei Administrativsanktionen nicht um Strafen handelt, werden diese oft als solche empfunden, da mit dem Entzug einer Bewilligung oder einem Tätigkeits-, Betriebs- oder Tierhalteverbot teilweise auch die berufliche Existenz bedroht oder eingeschränkt wird. Im Sinne des Verhältnismässigkeitsgebots wird in Abs. 2 festgehalten, dass der Anordnung der schwersten Administrativsanktionen deshalb in der Regel eine mildere Sanktion vorauszugehen hat. In einigen Fällen kann es aber gerechtfertigt sein, auch direkt ein Tätigkeits-, Betriebs- oder Tierhalteverbot oder einen Bewilligungsentzug anzuordnen. Dies etwa dann, wenn die Schwere der Verfehlungen oder die persönlichen Umstände einer betroffenen Person eine nachhaltige Verbesserung äusserst unwahrscheinlich erscheinen lassen und es an ganz grundsätzlichen Voraussetzungen für ein gesetzeskonformes Verhalten fehlt.

Die Androhung von schärferen Administrativsanktionen in Abs. 3 dient dazu, den Betroffenen aufzuzeigen, welche verwaltungsrechtlichen Konsequenzen ein neuerlicher Verstoss haben kann, womit eine gewisse Präventivwirkung erzeugt werden soll. Das Androhen solcher Mittel ist gemäss einschlägiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung ohne Weiteres zulässig und möglich (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_737/2010 vom 18. Juni 2011 E. 4.2).

§ 13 Information und Datenbekanntgabe

Gemäss § 11 Abs. 2 KV haben die Behörden über ihre Tätigkeit zu informieren. Behörden haben demnach unter anderem über ihre hauptsächlichen Entscheide, Vorhaben, Planungen und Probleme aktiv, kontinuierlich und in angemessenem Umfang zu informieren. Was mitzuteilen ist, unterliegt der pflichtgemässen Wertung der Behörde. Die behördliche Informationspflicht steht in einem dauernden Spannungsverhältnis zum Amtsgeheimnis und zum Datenschutz (§ 15 KV). Während sich das Amtsgeheimnis und der Datenschutz auf eine hinreichende spezialgesetzliche Grundlage stützen können (§ 76 der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals [RSV] und § 4 ff. des Gesetzes über den Datenschutz [TG DSG]), ist die behördliche Informationspflicht nicht gesetzlich geregelt. Ohne eine solche ist es, der vorerwähnten Verfassungsbestimmung folgend, den Vollzugsbehörden überlassen, angemessen über ihre Tätigkeit zu informieren. Dabei sehen sich die informierenden Amtspersonen aber fortlaufend der Gefahr ausgesetzt, dafür strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden (Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]). Dies ist gerade im Bereich der Veterinärgesetzgebung problematisch, zumal die Öffentlichkeit und vorab die Medien nicht zuletzt aufgrund der Ereignisse in der jüngsten Vergangenheit ein besonderes Augenmerk auf diesen Vollzugsbereich gerichtet haben und fortlaufend mit entsprechenden Auskunftsbegehren an das Veterinäramt gelangen. Auch die bundesrechtlichen Spezialgesetzgebungen kennen - mit Ausnahme des LMG (Art. 24) keine explizite Bestimmung, die das Informieren der Öffentlichkeit ausdrücklich regelt und ermöglicht. Mit Abs. 1 der vorliegenden Bestimmung wird daher eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es den mit dem Vollzug der Veterinärgesetzgebung betrauten Behörden ermöglicht, eine angemessen offene Informationspolitik zu betreiben. Dabei ist es diesen Behörden zu gestatten, die Öffentlichkeit über ihre amtlichen Tätigkeiten sowie über angeordnete Massnahmen und verhängte Administrativsanktionen in geeigneter Weise zu informieren, sofern dafür ein öffentliches Interesse besteht. Ein solches öffentliches Interesse können etwa Medienanfragen begründen. Wenn es notwendig ist, kann auch über hängige Verfahren informiert werden. Eine derart offen ausgestaltete Informationspolitik rechtfertigt sich nicht zuletzt auch mit Blick auf die jüngst vom Stimmvolk angenommene Volksinitiative für transparente Behörden im Thurgau, die einen Paradigmenwechsel vom Geheimhaltungs- hin zum Öffentlichkeitsprinzip vorsieht. Zudem entspricht die vorliegende Bestimmung der einschlägigen Empfehlung der Untersuchungskommission im Fall "Hefenhofen", die diesbezüglich ebenfalls einen Handlungsbedarf erkannt hat.

Mit Abs. 2 der vorliegenden Bestimmung wird eine Rechtsgrundlage im Sinne von § 4 ff. TG DSG geschaffen, um den für den Vollzug beigezogenen privaten Personen, Organisationen und weiteren Behörden die für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nötigen Daten zur Verfügung stellen zu können. Sie stellt in diesem Sinne eine Ergänzung zur Amts-, Rechts- und Vollzugshilfe gemäss § 9 dar.

§ 14 Gebühren, Vorschuss und Kaution

In Abs. 1 wird der Grundsatz festgehalten, dass die Amtshandlungen der veterinärrechtlichen Vollzugsbehörde gebührenpflichtig und gemäss den einschlägigen kantonalen Bestimmungen festzusetzen und zu verlegen sind. Vorbehalten bleiben abweichende spezialgesetzliche Bestimmungen des Bundesrechts, was bedeutet, dass die Kostenverlegung immer dann nach Bundesrecht zu erfolgen hat, wenn dortige spezialgesetzliche Bestimmungen einen abweichenden Gebührenrahmen vorgeben. So gibt etwa Art. 219 TSchV mit Fr. 100 bis Fr. 5'000 einen höheren Gebührenrahmen vor als die kantonale Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden (VGV; RB 631.1). Die bundesrechtlichen Bestimmungen gehen dem Gebührenrahmen gemäss der VGV vor.

In Abs. 2 wird geregelt, dass auch in veterinärrechtlichen Verfahren ein Kostenvorschuss verlangt werden kann.

In Abs. 3 wird der Grundsatz festgeschrieben, dass für alle veterinärrechtlichen Bewilligungen eine Kaution eingefordert werden kann. Dies läuft der grundsätzlichen Gebührenfreiheit einzelner Vollzugsbereiche (TSchG) nicht zuwider, da die Kaution lediglich für die Dauer der Bewilligung als Sicherheit einbehalten und danach wieder zurückerstattet wird. Sie stellt damit keine Gebühr im vorgenannten Sinne dar. Weiter wird das Wesen der Kaution beschrieben und festgelegt, wie diese zu leisten ist. Eine solche Regelung ist durchaus sachgerecht, da ein Bewilligungsentzug häufig Massnahmen wie eine Beschlagnahme und Unterbringung von Tieren nach sich zieht und die dadurch anfallenden, regelmässig hohen Kosten oftmals erfolglos beim Verursacher oder der Verursacherin eingefordert werden und deshalb schliesslich

zulasten der Staatskasse gehen. Die Erhebung einer Kaution dient damit dem fiskalischen Schutz der öffentlichen Hand beziehungsweise der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. In Abs. 5 wird geregelt, wann und in welchem Umfang eine geleistete Kaution zurückzuerstatten ist.

Analog zu § 79 Abs. 2 VRG soll die Leistung eines Kostenvorschusses oder einer Kaution eine Prozessvoraussetzung darstellen, was heisst, dass im Unterlassungsfall auf das Gesuch nicht einzutreten ist. Bei einem Bewilligungsgesuch ist es auch möglich, dass die Bewilligung erteilt und mit der Auflage verbunden wird, eine Kaution zu leisten. Wird in diesem Fall die Kaution nicht geleistet, hat dies zur Folge, dass die bereits erteilte Bewilligung wieder zu entziehen ist. Bei einem solchen Bewilligungsentzug findet die Bestimmung von § 12 Abs. 2, wonach einem Bewilligungsentzug in der Regel eine mildere verwaltungsrechtliche Administrativsanktion vorauszugehen hat, keine Anwendung.

Es kommt immer wieder vor, dass Personen, denen eine veterinärrechtliche Bewilligung erteilt wurde, diese noch während der Bewilligungsdauer wieder zurückgeben. Dies geht oft mit der Forderung nach einer wenigstens anteilsmässigen Rückerstattung der bezahlten Bewilligungsgebühren einher. Eine solche Rückabwicklung verursacht bei der Vollzugsbehörde jeweils einen erheblichen administrativen Aufwand, der in Anbetracht der grundsätzlich niedrigen Gebührenhöhe in der Regel in keinem vernünftigen Verhältnis zum zurückzuerstattenden Betrag steht. Abs. 6 legt deshalb fest, dass eine einmal entrichtete Bewilligungsgebühr nicht zurückerstattet wird.

§ 15 Verfahren und Rechtsschutz

Gegen Entscheide der Vollzugsbehörde soll ordentlich Rekurs erhoben werden können, wie es in § 35 ff. VRG vorgesehen ist. Vorbehalten bleiben abweichende spezialgesetzliche Regelungen des Bundes, die einen speziellen Rechtsweg vorsehen. So schreibt zum Beispiel das Lebensmittelrecht vor, dass gegen Entscheide der Vollzugsbehörden innert zehn Tagen Einsprache erhoben werden kann (Art. 67 ff. LMG).

Die vom Regierungsrat zwecks Aufarbeitung des Falles "Hefenhofen" eingesetzte unabhängige Untersuchungskommission empfahl in ihrem Schlussbericht vom 18. Oktober 2018 unter anderem auch die Einrichtung von Parteirechten in Verwaltungsverfahren im Tierschutzbereich, damit die Interessen des gesetzlichen Tierschutzes von einer Partei vertreten werden können. Diese Empfehlung soll nun so umgesetzt werden, dass der Vollzugsbehörde ein Beschwerderecht gegen Entscheide der Verwaltungsbehörden, die in Anwendung des VetG oder der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Bestimmungen von Bund oder Kanton gefällt worden sind, eingeräumt wird. Aufgrund von § 44 und § 62 i.V.m. § 44 VRG bedarf es hierzu einer gesetzlichen Grundlage. Diese wird mit dem vorliegenden Abs. 2 geschaffen. Gestützt darauf kann die Vollzugsbehörde Rekursentscheide mittels Beschwerde ans Verwaltungsgericht weiterziehen.

Gemäss § 86 Abs. 3 VRG kann gegen einen Vollstreckungsentscheid beim Verwaltungsgericht innert fünf Tagen Beschwerde geführt werden. Einer solchen Beschwerde kommt mangels anderslautender Bestimmung grundsätzlich die aufschiebende Wirkung zu. Da im VRG im 6. Abschnitt über den Vollzug (§ 83 bis § 88) nicht auf die Bestimmungen über den Rekurs und die allgemeinen Verfahrensvorschriften im VRG als ergänzendes und sinngemäss geltendes Recht verwiesen wird, wie es § 62 VRG etwa für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren regelt, fehlt im Vollstreckungsverfahren eine Rechtsgrundlage, die es der Vollstreckungsbehörde ermöglicht, einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Dies bringt im Vollzugsalltag regelmässig zusätzliche und unnötige Umstände mit sich. Dem soll begegnet werden, indem im VetG spezialgesetzlich bestimmt wird, dass solchen Beschwerden grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zukommt. Dies rechtfertigt sich auch deshalb, weil einerseits im Verfahren, der zum vorgelagerten Sachentscheid führte, bereits der ganze Instanzenzug bis zum Bundesgericht offenstand, und andererseits im Sinne der Prozessökonomie die Vollstreckung des Sachentscheides nicht zusätzlich unnötig verzögert werden soll.

Im Weiteren richten sich Verfahren und Rechtsschutz nach den Vorgaben des VRG.

4.3. Besondere Bestimmungen zur Tierschutzgesetzgebung des Bundes

§ 16 Kommission für Tierversuche

Gemäss Art. 34 TSchG sind die Kantone verpflichtet, je eine aus Fachleuten zusammengesetzte Kommission für Tierversuche zu bestellen, die von der Bewilligungsbehörde unabhängig ist und in der die Tierschutzorganisationen angemessen
vertreten sind. Mehrere Kantone können eine gemeinsame Kommission einsetzen.
Dieser Pflicht wird mit dieser Bestimmung nachgekommen, indem der Regierungsrat
vom Gesetzgeber beauftragt wird, entweder eine entsprechende eigene kantonale
Kommission einzusetzen oder dann zusammen mit einem oder mehreren anderen
Kantonen eine solche gemeinsam zu bestimmen. Organisation und Zusammensetzung sind weitestgehend den Kantonen überlassen. Der Regierungsrat wird hierzu
die entsprechenden Vorschriften in der VetV erlassen.

§ 17 Pflichten der Tiereigentümer und Tiereigentümerinnen

Diese Bestimmung wurde im Rahmen der per Ende Oktober 2019 erfolgten Teilrevision in die TG TSchV aufgenommen (§ 10e TG TSchV) und soll nun aufgrund ihrer Bedeutung unverändert ins VetG und damit in eine formell-gesetzliche Grundlage überführt werden. Die tierschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten bestehen grundsätzlich unabhängig von den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen. Umso wichtiger ist es, zugunsten eines lückenlosen und nachhaltigen Tierschutzvollzugs sowie den daraus fliessenden kantonalen Verantwortlichkeiten gemäss Art. 42 Abs. 1 TSchG die tatsächlichen Eigentümer und Eigentümerinnen, die nicht als Tierhalter oder Tierhal-

terin oder Betreuer oder Betreuerin gelten, in die tierschutzrechtliche Verantwortung zu nehmen. Dies gebieten nicht nur Sinn und Zweck der Tierschutzgesetzgebung, sondern insbesondere auch die rechtliche Gewalt und die damit verbundenen juristischen Möglichkeiten, die dem Eigentumsverhältnis anhaften.

§ 18 Herrenlose und entlaufene Tiere

Diese Bestimmung entspricht derjenigen von § 10n TG TSchV. Aufgrund ihrer Tragweite ist sie in ein formelles Gesetz aufzunehmen. Mit dieser Bestimmung werden die Massnahmen bei herrenlosen und entlaufenen Tieren speziell geregelt. Gefangene Tiere werden herrenlos, wenn sie die Freiheit wiedererlangen und ihr Eigentümer oder ihre Eigentümerin ihnen nicht unverzüglich und ununterbrochen nachforscht und sie wieder einzufangen bemüht ist (Art. 719 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB]). Gezähmte Tiere werden herrenlos, sobald sie wieder den Zustand der Wildheit erlangen und nicht mehr zu ihrem Herrn zurückkehren (Art. 719 Abs. 2 ZGB). Herrenlose und entlaufene Heim-, Nutz- und Versuchstiere sind wenn möglich einzufangen und geeignet unterzubringen. So soll verhindert werden, dass sie unbeaufsichtigt und unkontrolliert umherstreifen und dadurch eine Gefahr für die einheimische Flora und Fauna, den Menschen oder sich selbst darstellen. Ist ein Einfangen nicht oder nicht ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich, können sie getötet werden. Können sie hingegen eingefangen werden, gilt es, für sie eine dauerhafte geeignete Unterbringung zu finden. Hierzu wird eine Frist von 60 Tagen eingeräumt, die sich an die zweimonatige zivilrechtliche Frist von Art. 722 Abs. 1bis ZGB anlehnt, nach deren Ablauf ein Finder oder eine Finderin Eigentum an einem aufgegriffenen Tier erwirbt, wenn dessen Eigentümer oder Eigentümerin nicht festgestellt werden kann. Gelingt es somit nicht, das herrenlose oder entlaufene Heim-, Nutzoder Versuchstier innerhalb von 60 Tagen, nachdem es eingefangen werden konnte, dauerhaft geeignet unterzubringen, kann es getötet werden. Dies rechtfertigt sich deshalb, weil es nicht Aufgabe der Behörden beziehungsweise des Staates sein kann, solche Tiere auf unbestimmte Zeit zu halten oder für deren Unterbringung dauerhaft zu sorgen respektive aufzukommen. Eine allfällige Tötung eines Tieres gestützt auf die vorliegende Bestimmung hat naturgemäss unter Einhaltung der einschlägigen tierschutzrechtlichen Vorgaben zu erfolgen.

4.4. Besondere Bestimmungen zur Tierseuchengesetzgebung des Bundes

Wie bereits erwähnt, finden sich im Kanton Thurgau Ausführungsvorschriften zur Tierseuchengesetzgebung des Bundes sowohl in einem Gesetz (TG TSG) als auch in einer dazugehörigen Verordnung (TG TSV). Da sich die bestehenden Gesetzesbestimmungen weitestgehend bewährt haben, können sie im Wesentlichen unverändert ins VetG überführt werden (Kapitel 4.1-4.3). Nicht zu übernehmen sind hingegen die Bestimmungen über die Viehversicherungskooperationen. Diesen Korporationen kommt heute keinerlei praktische Bedeutung mehr zu. Neu ins Gesetz aufzunehmen sind jedoch Bestimmungen über die Entsorgung tierischer Abfälle (siehe Kapitel 4.4). Die Entsorgung tierischer Abfälle ist heute in den § 29 bis § 33 TG TSV und damit

lediglich auf Verordnungsstufe geregelt. Da diese Regelungen verbindliche Pflichten begründen, sind sie in einem Gesetz zu platzieren. Sie sollen inhaltlich unverändert von der TG TSV ins VetG überführt werden.

4.4.1. Zusätzliche kantonale Regelungen

§ 19 Zusätzliche Vorschriften zur Verhütung oder Bekämpfung

Es soll dem Kanton beziehungsweise dem Regierungsrat weiterhin unbenommen bleiben, bei Tierkrankheiten und -seuchen, bei denen keine bundesrechtlichen Bekämpfungsmassnahmen vorgesehen sind, eigene Massnahmen anzuordnen, sofern dies für die Wahrung der öffentlichen Gesundheit oder den Schutz kantonaler Tierbestände nötig ist (Abs. 1).

Die nichtamtlichen Tierärzte und Tierärztinnen sind verpflichtet, im Rahmen des Möglichen Aufträge zur Durchführung tierseuchenpolizeilicher Massnahmen zu übernehmen (Art. 3 Ziff. 2 TSG). Vom Regierungsrat zu regeln ist, in welcher Höhe sie dafür einen Entschädigungsanspruch haben (Abs. 2).

4.4.2. Leistungen des Kantons

§ 20 Leistungen nach Bundesrecht

Die Kantone, in denen sich die von den tierseuchenrechtlichen Massnahmen betroffenen Tiere befinden, leisten die Entschädigungen für Tierverluste und übernehmen ganz oder teilweise die Bekämpfungskosten. Der Bund leistet die Entschädigungen für Tierverluste im Zusammenhang mit hochansteckenden Seuchen (Art. 31 TSG). Die Kantone haben die Entschädigungen so zu bemessen, dass die Geschädigten unter Anrechnung des Verwertungserlöses mindestens 60 Prozent und höchstens 90 Prozent des Schatzungswertes erhalten. Innerhalb dieses Rahmens werden die Entschädigungen von den Kantonen endgültig festgesetzt (Art. 36 Abs. 2 TSG). Diesen bundesrechtlichen Verpflichtungen wird mit der vorliegenden Bestimmung nachgekommen, indem festgelegt wird, dass – wie bis anhin – der Regierungsrat innerhalb des bundesrechtlichen Rahmens Höhe, Art und Umfang der Entschädigungen sowie der zu übernehmenden Verhütungs- und Bekämpfungskosten festsetzt.

§ 21 Zusätzliche Leistungen

Die Kantone können zusätzliche tierseuchenrechtliche Entschädigungen leisten, auch wenn sie der Bund hierzu nicht verpflichtet (Art. 33 Abs. 1 TSG). Diese Möglichkeit soll auch im Kanton Thurgau weiterhin erhalten bleiben. Gegebenenfalls kann

der Regierungsrat die diesbezüglichen Leistungen bezeichnen und deren Art, Höhe und Umfang in der VetV festlegen.

§ 22 Versicherungslösung

Diese Bestimmung entspricht in Inhalt und Umfang der bisherigen Bestimmung von § 4a TG TSG und soll unverändert ins VetG überführt werden. Demgemäss soll es weiterhin möglich sein, dass sich Halter und Halterinnen einzelner Tierarten, die nicht über den Tierseuchenfonds gedeckt sind, auf entsprechendes Gesuch hin, das von der jeweiligen Produzentenorganisation zu stellen ist, kollektiv gegen die wirtschaftlichen Folgen rechtmässig angeordneter Verhütungs- oder Bekämpfungsmassnahmen versichern lassen können. Die Finanzierung dieser Versicherungslösung hat ebenfalls wie bis anhin über Sonderbeiträge an den Tierseuchenfonds zu erfolgen.

4.4.3. Tierseuchenfonds

§ 23 Zweck und Rechnungsführung

Der Tierseuchenfonds hat die Übernahme der Leistungen gemäss Kapitel 4.2 zum Zweck. Mit der statuierten Pflicht zu Führung einer eigenen Rechnung ist eine gehörige Übersicht und Kontrolle gewährleistet. Die ebenfalls statuierte Verzinsungspflicht begegnet einem ungebührlichen Vermögensverzehr und garantiert eine minimale Werterhaltung.

§ 24 Finanzierung und Fondsbestand

Finanzierung und Fondbestand bleiben unverändert. Bisherige Kompetenzen und Pflichten ändern sich nicht. Die Bestimmung entspricht § 6 TG TSG.

§ 25 Festlegung der Beiträge

Die Bestimmung entspricht § 7 TG TSG.

§ 26 Vorschüsse

Diese Bestimmung entspricht § 8 TG TSG.

§ 27 Erhebung

Diese Bestimmung entspricht § 9 TG TSG.

4.4.4. Entsorgung von tierischen Abfällen

§ 28 Entsorgung

Die Entsorgung von tierischen Abfällen richtet sich auf Bundesebene nach den Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP; SR 916.441.22), wobei jeder Kanton unter anderem dafür zu sorgen hat, dass eine zweckmässige Infrastruktur für das Sammeln und Zwischenlagern der tierischen Nebenprodukte und Abfälle zur Verfügung steht (Art. 38 Ab. 1 lit. a VTNP). Die bestehenden Entsorgungsstrukturen im Kanton Thurgau haben sich bewährt, so dass die bisherigen Bestimmungen von Kapitel 2.6. der TG TSV, abgesehen von einigen terminologischen Anpassungen, unverändert ins VetG überführt werden können. Einzig § 29 TG TSV, der den Grundsatz festhält, ist nicht zu übernehmen, da es sich dabei um eine unnötige Wiederholung bestehender bundesrechtlicher Pflichten gemäss TSG beziehungsweise der VTNP handelt.

§ 29 Ausserordentliche Beseitigung

Siehe Erläuterungen zu § 28.

§ 30 Entsorgungskosten

Siehe Erläuterungen zu § 28.

§ 31 Abholdienst

Siehe Erläuterungen zu § 28.

4.5. Besondere Bestimmungen zur Heilmittelgesetzgebung im Bereich der Tierarzneimittel

§ 32 Ausführungsvorschriften

Die für den Bereich der Tierarzneimittel massgeblichen Bestimmungen finden sich hauptsächlich im Bundesrecht und dort im HMG und in der TAMV. Die auf Stufe Kanton bestehende HeilmittelV beschränkt sich in Bezug auf die Tierarzneimittel im Wesentlichen auf eine Zuständigkeitszuweisung an den Kantontierarzt oder die Kantonstierärztin. Aufgrund der umfassenden Regelungen auf Bundesebene bedarf es keiner zusätzlichen kantonalen Vorschriften in einem Gesetz. Vielmehr genügt es, wenn der Regierungsrat in der VetV die weiteren Ausführungsvorschriften erlässt, die für einen koordinierten, einheitlichen und transparenten Vollzug nötig sind. Dabei sind

diejenigen Bestimmungen der geltenden HeilmittelV zu übernehmen, die sich in der Praxis bewährt haben und keiner formellen Gesetzesgrundlage bedürfen.

4.6. Besondere Bestimmungen zur Lebensmittelgesetzgebung im Bereich der tierischen Primärproduktion sowie der Schlachtung und Fleischkontrolle

§ 33 Schlachttier- und Fleischuntersuchungsgebühren

Die Lebensmittelkontrolle ist grundsätzlich gebührenfrei (Art. 58 Abs. 1 LMG). Davon ausgenommen sind unter anderem die Schlachttier- und die Fleischuntersuchung, soweit sie dem Zweck der Lebensmittelgesetzgebung dient (Art. 58 Abs. 2 lit. e LMG). Der Gebührenrahmen wird dabei vom Bundesrat bestimmt (Art. 58 Abs. 6 LMG). Dies hat er getan, indem er in Art. 60 Abs. 2 VSFK pro Schlachttierart eine Minimal- und Maximalgebühr festgelegt hat, innerhalb der die Kantone die auf ihrem Kantonsgebiet erhobenen Gebühren festzusetzen haben. Diese Gebührenfestsetzung soll im Kanton Thurgau aus Gründen der Zweckmässigkeit wie bis anhin durch den Regierungsrat auf dem Verordnungsweg erfolgen.

§ 34 Weitere Ausführungsvorschriften

Im Weiteren genügt es, wenn der Regierungsrat in der VetV die weiteren Ausführungsvorschriften erlässt, die für einen koordinierten, einheitlichen und transparenten Vollzug nötig sind. Dabei sind vorab diejenigen Bestimmungen der TG VSFK zu übernehmen, die sich in der Praxis bewährt haben.

4.7. Besondere Bestimmungen zur Aufsicht über die Veterinärberufe

Im kantonalen Recht fehlen gesetzliche Bestimmungen, welche die Aufsicht über die verschiedenen Veterinärberufe einheitlich regeln. Das GG enthält zwar gewisse Vorgaben, die auch für die universitären Veterinärberufe und somit für Tierärzte und Tierärztinnen gelten. So regelt es unter anderem die Erteilung und den Entzug der entsprechenden Bewilligungen. Bei diesen Regelungen wurde der Fokus aber eindeutig auf den Bereich der Human- und nicht auf jenen der Tiermedizin gelegt. Für andere veterinärrechtliche Berufe, die nach den Bestimmungen des Bundes unter die Aufsicht der Vollzugsbehörde beziehungsweise des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin fallen, bestehen keine kantonalen Vorschriften. Dem soll nun begegnet werden, indem für die bewilligungspflichtigen Berufe respektive Tätigkeiten des Veterinärrechts eine einheitliche Vollzugs- und Aufsichtsgrundlage auf kantonaler Ebene geschaffen wird. Dazu werden die massgeblichen Bestimmungen des GG ins VetG übernommen und wo nötig durch die fachspezifischen Zusätze ergänzt. Die jeweiligen spezialgesetzlichen Bestimmungen auf Bundesebene bleiben vorbehalten und

treten in diesem Sinne jeweils ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen dieses Kapitels dazu.

§ 35 Veterinärrechtliche Berufs- und Geschäftsausübungsbewilligung

Die jeweiligen Bewilligungspflichten ergeben sich aus den einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen der Medizinalberufe- (Abs. 1 Ziff. 1), Tierschutz- (Abs. 1 Ziff. 2-5), Tierseuchen- (Abs. 1 Ziff. 6-10) oder Heilmittelgesetzgebung (Abs. 1 Ziff. 11). Damit wird gleichzeitig eine direkte Aufsichtspflicht des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin statuiert (Abs. 1).

Abs. 2 sieht vor, dass der Regierungsrat weitere Tätigkeiten im Bereich des Veterinärwesens unter eine Bewilligungspflicht stellen kann. Dies deckt sich mit der entsprechenden Bestimmung von § 9 GG, wovon der Verordnungsgeber im Bereich der Humanmedizin – nicht jedoch der Veterinärmedizin – Gebrauch gemacht hat (vgl. Verordnung des Regierungsrates über Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens [RB 811.121]). Als mögliche weitere bewilligungspflichtige Tätigkeiten kommen vorab paramedizinische Tätigkeiten sowie Tätigkeiten im Bereich der tiermedizinischen Naturheilkunde und dergleichen in Betracht. Für solche Tätigkeiten sehen bereits andere Kantone eine Bewilligungspflicht vor.

§ 36 Bewilligungserteilung

Siehe Ausführungen unter Ziff. 7.

§ 37 Tierärztliche Privatapotheken

Siehe Ausführungen unter Ziff. 7.

§ 38 Detailhandel mit Tierarzneimitteln

Siehe Ausführungen unter Ziff. 7.

§ 39 Bewilligungsentzug

Siehe Ausführungen unter Ziff. 7.

§ 40 Erlöschen der Bewilligung

Siehe Ausführungen unter Ziff. 7.

§ 41 Stellvertretung

Siehe Ausführungen unter Ziff. 7.

§ 42 Berufsausübungsbewilligungen des Auslandes und anderer Kantone

Siehe Ausführungen unter Ziff. 7.

§ 43 Tierärztlicher Notfalldienst

Mit dieser Bestimmung wird eine tierärztliche Notfalldienstpflicht eingeführt, wie sie für den Bereich der Humanmedizin bereits besteht (§ 19 GG). Auch andere Kantone wie zum Beispiel Luzern, Aargau, Basel-Stadt, St. Gallen und Schaffhausen haben die tierärztliche Notfalldienstpflicht gesetzlich geregelt. Eine Notfalldienstpflicht dient der Sicherstellung der öffentlichen Gesundheitsversorgung. Sie sollte nicht bloss auf den Bereich der Humanmedizin beschränkt bleiben, da die öffentliche Gesundheit mit Blick auf Zoonosen und andere Tierseuchen - in erhöhtem Mass gerade auch von einer ausreichenden tiermedizinischen Grund- und Notfallversorgung respektive der entsprechenden Versorgungssicherheit abhängig ist. Die Organisation des tiermedizinischen Notfalldienstes soll, gleich wie bei den Humanmedizinern, über die kantonale Standesorganisation, also die Gesellschaft Thurgauer Tierärztinnen und Tierärzte (GTT) erfolgen. Die Pflicht soll im Sinne einer möglichst lückenlosen Versorgung und des Gleichbehandlungsgebots für alle privatwirtschaftlich und in eigener fachlicher Verantwortung tätigen Tierärztinnen und Tierärzte gelten, und zwar unabhängig von deren Mitgliedschaft in der kantonalen Standesorganisation. Wer Notfalldienst leistet, hat seinen Aufenthaltsort während dieser Zeit so zu wählen, dass er seine Notfalldienstpflichten innert nützlicher Frist erfüllen kann. Von Tierärztinnen und Tierärzten, die sich nicht am Notfalldienst beteiligen oder von der Standesorganisation davon befreit werden, ist, wie es auch bei den Humanmedizinern gehandhabt wird, eine entsprechende Ersatzabgabe zu erheben, die zweckgebunden für die Finanzierung des Notfalldienstes zu verwenden ist.

4.8. Besondere Bestimmungen zur Gesetzgebung über das Halten von Hunden

§ 44 Hundehaltung

Das TSchG bezweckt den Schutz der Tiere vor dem Menschen. Das Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG; RB 641.2) soll Menschen und Tiere vor Hunden und mangelhaften Hundehaltungen schützen (vgl. § 1 Abs. 1 HundeG). Die beiden Gesetzgebungen verfolgen somit unterschiedliche Schutzziele. Im Bundesrecht finden sich Regelungen über Hunde in der TSchV (Art. 69 bis 79) und in der TSV (Art. 16-18). Gemäss Art. 78 und Art. 79 TSchV hat die zuständige kantonale Stelle gemeldete Vorfälle, bei denen ein Hund Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat

oder ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt, zu überprüfen und die erforderlichen Massnahmen anzuordnen. Die Art. 16 bis 18 TSV regeln die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden. Im Kanton Thurgau sind für den Vollzug der Vorschriften, welche die Haltung von Hunden regeln, damit Mensch und Tier nicht gefährdet oder belästigt werden, grundsätzlich die Politischen Gemeinden zuständig (§ 1 Abs. 1 HundeV). Einzig der Vollzug der Bewilligungspflicht für die Haltung potentiell gefährlicher Hunde obliegt dem Veterinäramt (§ 7b ff. HundeV). Damit dem Veterinäramt dieselben nötigen Mittel für einen koordinierten, einheitlichen und transparenten Vollzug an die Hand gegeben werden wie beim Vollzug der anderen Rechtsbereiche, für die es verantwortlich ist, sollen die einschlägigen Bestimmungen von Kapitel 2 in Ergänzung zur Gesetzgebung über das Halten von Hunden auch in den Verfahren im Zusammenhang mit den bewilligungspflichtigen Hundehaltungen für anwendbar erklärt werden.

4.9. Strafbestimmung

§ 45 Strafbestimmung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen bestimmte Bestimmungen dieses Gesetzes und gegen gestützt darauf erlassene Ausführungsvorschriften verstösst, soll mit Busse bestraft werden können. Mit der vorliegenden Bestimmung werden eine Verletzung der in § 5 Abs. 1 beschriebenen Mitwirkungspflichten der Verfahrensbeteiligten, eine Verletzung der Pflichten der Tiereigentümer und Tiereigentümerinnen gemäss § 17 Abs. 1, die Ausübung der in § 35 beschriebenen Tätigkeiten ohne die erforderliche veterinärrechtliche Berufs- und Geschäftsausübungsbewilligung, das Führen einer tierärztlichen Privatapotheke (§ 37 Abs. 1) und der Detailhandel mit Tierarzneimitteln ohne Bewilligung des Veterinäramtes (§ 38 Abs. 1) sowie eine Verletzung der Anzeigepflicht im Zusammenhang mit Berufsausübungsbewilligungen des Auslandes und anderer Kantone (§ 42 Abs. 1) unter Strafe gestellt. Ebenso strafbar ist eine Zuwiderhandlung gegen Vorschriften, die in Ausführung dieser Gesetzesbestimmungen erlassen wurden.

5. Schlussbemerkungen

Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage soll ein Regelwerk geschaffen werden, das den in der Vergangenheit stark gestiegenen Anforderungen an einen einheitlichen, koordinierten und transparenten veterinärrechtlichen Vollzug vollumfänglich gerecht wird. Die Vollzugsbehörden erhalten die nötigen verfahrensrechtlichen Mittel an die Hand, um einen kohärenten Vollzug zu gewährleisten. Die fortan risikobasierte Kontrolltätigkeit stellt zudem sicher, dass nur dort und in dem Umfang kontrolliert wird, wo es sich als nötig erweist und gesetzestreue Bürgerinnen und Bürger nicht übermässigem behördlichem Aktivismus ausgesetzt sind. Gleichzeitig stellen die abgestuften Sanktionsmöglichkeiten sicher, dass der Vollzug der Veterinärgesetzgebung nach Massgabe des Verhältnismässigkeitsprinzips erfolgt.